

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 523/72B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Heinz S. [REDACTED]
[REDACTED], F. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED].

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Hankel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint ein Rentenwahlrecht des Klägers, weil die Voraussetzungen des Rentenwahlrechts zur Zeit des Vergleichsschlusses nicht vorgelegen hätten; dieser Zeitpunkt sei bei einer Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss maßgebend. Damit folgt das Berufungsgericht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1971, 351), von der abzugehen die Beschwerde dem Senat keine Veranlassung gibt.

Dr. Thumm

Dr. Lang